



HAUSHALTSSATZUNG

- Haushaltsjahr 2016 -

Haushaltssatzung der Stadt Wolfenbüttel

für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	108.357.000 €
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	112.792.800 €
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	2.650.000 €
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen (hierbei 2.200.000 € Überschuss nach § 15 (6) GemHKVO)	2.650.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	102.752.200 €
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.929.600 €
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.873.700 €
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.377.900 €
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.504.200 €
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.600.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	173.130.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	182.907.500 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	9.228.800 €
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	8.928.000 €
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	1.267.595 €
2.2.	Ausgaben in Höhe von	1.267.595 €

festgesetzt.

§ 1b

der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	11.206.500 €
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	10.599.300 €
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	9.882.700 €
2.2.	Ausgaben in Höhe von	9.882.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

17.504.200 €

festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt

§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) wird auf

5.987.900 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

17.480.000 €

festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 3b

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) auf

2.000.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 €

festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

410.000 €

festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350	v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440	v. H.
2.	Gewerbsteuer	430	v. H.

Wolfenbüttel, den 16.12.2015

gez. Pink

"Siegel"

Bürgermeister